

Kreisstadt Mühldorf a. Inn
Ordnungsamt

Fahrzeuge beim Faschingszug in Mühldorf a. Inn

Grundsätzlich:

- Betriebserlaubnis/Zulassung erforderlich und ausreichend,
- Kfz-Haftpflichtversicherung, welche auch die Haftung für Schäden aus dem Einsatz beim Faschingszug abdeckt, zwingend erforderlich.

TÜV-Gutachten nur dann erforderlich, wenn:

- Fahrzeuge wesentlich verändert werden UND
- Personen befördert werden (Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung beachten!).

Wesentliche Veränderungen sind:

- Änderungen an Fahrzeugteilen, die besonderen Vorschriften unterliegen (z. B. Bremsen, Lenkung) oder
- An- und Aufbauten, durch die die zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte überschritten werden.

Zulässigen Abmessungen usw:

- Breite 2,55 m (§ 32 Abs. 1 StVZO),
- Höhe 4 m (§ 32 Abs. 2 StVZO), aber Münchener Tor 3,80 m,
- Länge 12 m, bei Zügen 18,75 m (§ 32 Abs. 3 und 4 StVZO),
- Achslast und Gesamtgewicht gem. § 34 StVZO (vgl. Fahrzeugpapiere).

Konkret bedeutet das:

Ohne dass ein TÜV-Gutachten notwendig wird,

- kann eine Seitenbeplankung als seitlicher Radschutz angebracht werden (in Mühldorf vorgeschrieben),
- kann ein Aufbau errichtet werden, der die zulässigen Achslasten nicht überschreitet,
- können Personen auf einem mind. zweiachsigen Anhänger transportiert werden, wenn
 - die Brüstungshöhe mind. 1.000 mm beträgt. Beim Mitführen von sitzenden Personen oder Kindern reichen 800 mm,
 - Sitzbänke, Tische und sonstige Auf- und Einbauten mit dem Fahrzeug fest verbunden sind. Die Verbindungen müssen den üblichen Belastungen bei einer solchen Veranstaltung standhalten (Verschraubungen etc.),
 - Ein- und Ausstiege hinten zur Fahrtrichtung sind,
 - die Trittflächen tritt- und rutschfest sind,
 - jede Person sich festhalten kann.

(Quelle TÜV SÜD Auto Service GmbH)

Der TÜV bietet im Vorfeld des Faschingszugs eine Begutachtung bei den Wagenbauern an; der Wagen muss noch nicht fertig sein. Voraussetzung ist, dass auch ein Zugfahrzeug bereitgestellt wird. Es werden Gebühren in Höhe von 50 € einschließlich Anfahrt erhoben (Stand 2013).

Forderung der Regierung von Oberbayern (Rundschreiben vom 06.11.2012):

Die Inntalia hat eine Liste über die zum Faschingszug zugelassenen Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen zu führen und zu dieser Liste die erforderlichen Gutachten zu nehmen. Die Liste ist dem Ordnungsamt und der Polizei vorzulegen.